

Projektgruppe „Über-Brücken“

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5067

An den
Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per-E-Mail
Sozialausschuss@landtag.ltsh.de
am 18. Oktober 2004

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein
(Bestattungsgesetz- BestattG)

Einleitung:

Als Seelsorgerinnen und Seelsorger , sowie als Erfahrene in der Begleitung vieler Eltern , die ein Kind vor, während oder nach einer Geburt verloren haben , nehmen wir gern zu dem Gesetzentwurf Stellung. Mehrere Selbsthilfegruppen im Lande wurden von uns initiiert (so in Rendburg, Itzehoe, Lebrade/Pretz, etc.). Diese Selbsthilfegruppen werden von uns , teils als Nichtbetroffene, begleitet und damit betreut. Das Projekt Über-Brücken 2004(s. www.ueber-bruecken.net) will die Selbsthilfegruppenarbeit fördern und steht mit seinen drei Teilen schon in der Planungsphase „erfolgreich“ da.

Grundsätzliches:

Wir begrüßen die Einordnung der schmerzlichen Verlusterfahrung von Eltern und auch Geschwistern in die Trauerkultur , die sich gesetzlich in weiten Teilen des Gesetzesentwurfs niederschlägt. Auch wenn die Einteilung der Totgeburten in Fehlgeburten und Totgeburten durch die Gewichtsgrenze befremdlich wirkt, kann eine medizinisch verantwortete Nomenklatur hilfreich sein.

In der Krise der oftmals fast gleichzeitigen Vorfremde und totaler Schmerzsituation ist eine seelsorgerliche Begleitung für die meisten der Eltern eine gute Hilfe, da dann eben auch die Fragen nach einer Bestattung würdevoll besprochen werden können. Sollten die Eltern etwas gegen eine seelsorgerliche Begleitung haben, wäre eine psychologische Begleitung denkbar und wünschenswert. Alternativ und auch ergänzend ist ein Beratungsgespräch durch Bestatter denkbar.

Unserer Erfahrung nach ist die seelsorgerliche Begleitung auch von kirchenfernen Menschen erwünscht, wenn sie sich als Krisenintervention definiert.

Die Begleitung wird in der Regel von Klinikseelsorgerinnen oder Klinikseelsorgern , von Mitgliedern der Selbsthilfegruppen, und auch von Pastorinnen und Pastoren der Landeskirche und der Katholischen Kirche durchgeführt.

So wird beispielsweise der Klinikseelsorger aus der Klinik Pretz über ein Notfallhandy alarmiert, um dann die Eltern , Mütter und Väter, schon vor einer Geburt zu konsultieren. Beim sog. „Plötzlichen Kindstod „ werden in der Regel auch Notfallseelsorgerinnen und –seelsorger alarmiert.

Die Anpassung an das Personenstandsgesetz erscheint uns sinnvoll.

Zu einzelnen Paragraphen und Formulierungen:

§2 (13) neu

Auch bei Fehlgeburten sollten Eltern die Möglichkeiten der gesetzlichen Namensgebung haben. Der Eintrag in das Familienbuch sollte auf Wunsch möglich gemacht werden.

Begründung : Uns ist bewußt, dass nach dem Personenstandsgesetz des Bundes Fehlgeburten nicht in Personenstandsbüchern beurkundet werden. Trotzdem halten wir eine Ergänzung dieses Gesetzes wie oben beschrieben für notwendig. Gerade wenn Eltern ihr totes Kind nicht gesehen haben, brauchen sie formale Schriftstücke , die auf die Existenz ihres Kindes hinweisen. Für Außenstehende mögen solche Schriftstücke kühl und sachlich wirken, für Trauernde können sie eine wichtige Funktion im Trauerprozeß haben.

§11, (7) neu

Die Verschickung von Fehlgeburten und/oder Totgeburten mit der Post an ein Institut für Anatomie ist unzulässig, da es den sittlichen Empfinden der Bevölkerung widerspricht.

Begründung: Wenn trauernde Eltern von solch einer Beförderungspraxis erfahren, sind sie immer schockiert, und es bedarf vieler Gespräche , um den Schock auch nur annähernd verarbeiten zu können.

§ 13:

Eine sinnvolle Erweiterung wäre:

....dass ***die Eltern oder*** jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit ***und auf die Möglichkeit der Eintragung auch des Vornamens und Familiennamens*** hingewiesen ***werden.***

Begründung: Unserer Erfahrung nach ist die Schocksituation für beide Eltern so groß, dass ihnen alle Möglichkeiten bekannt gemacht werden sollten. Für die sog. Trauerarbeit ist es hilfreich , dass beide Elternteile informiert werden, zumal diese Verlusterfahrung auch zu einer Partnerschaftskrise führen kann.

Ebenso trauern Männer und Frauen nach unserer Erfahrung verschieden.

Der Hinweis auf die erweiterten Möglichkeiten des Personenstandsgesetzes an dieser Stelle ist für uns nur logisch, weil er sonst leicht übersehen werden könnte. Auch das nun mehr geforderte medizinische Personal ist durch den Einschub auf der sicheren Seite und kann dann die erfolgte Aufklärung besser dokumentieren.

§10

Die Regelzeit von „.....spätestens 36 Stunden....“ für die Überführung in einen Leichenraum erscheint uns für relativ kurz, dennoch sind die Ausnahmen denkbar.

Zu den Kosten:

In der Regel sind Eltern bereit , die Kosten für die Bestattung von Fehlgeburten und Totgeburten zu tragen. Dennoch gibt es immer wieder Eltern, die in dieser Schocksituation die Frage nach den Kosten stellen, zumal sie sich als psychologisch doppelt „bestraft“ empfinden: einmal durch diesen traurigen Verlust an sich und zugleich, weil sie keine Zeit des gemeinsamen Lebens mit diesem Kind hatten.

Wir geben zu bedenken, die Bestattung von Fehlgeburten und Totgeburten, nach dem Gesetz, grundsätzlich als kostenfrei zu definieren, die Kosten würden dann von den Friedhofsträgern, den Kirchen oder den Kliniken einzeln und gemeinsam getragen.

Hier können wir eine Erleichterung für die Eltern entdecken, die zu mehr würdevollen Bestattungen führen könnte.

Denkbar wäre sogar, dass die Fehlgeburten und Totgeburten auch auf den sog. Kindergrabfeldern bestattet werden, gleichsam anonym. Dann könnten die Eltern oder ein Elternteil , auch nach Jahren, durch einen Hinweis in der Patientenakte , den Ort der Bestattung erfahren.

Trauerforschung hält es heute für eine Ursache gebrochener Trauer, wenn die Eltern, oder allgemein die Hinterbliebenen, den Ort der Bestattung nicht kennen.

Präventiv kann durch die Förderung der Trauerkultur und auch durch die Selbsthilfegruppenarbeit die Möglichkeiten der psychosomatischen Folgeerkrankungen (wie Depressiver Verstimmung, PTSD oder die Neigung zu Suizidalität) erheblich gemindert werden.

Aus unserer Arbeit in den Selbsthilfegruppen wissen wir, wie nötig die Kenntnis der Bestattungsform, die mögliche Anwesenheit bei der Bestattung und der Ort der Bestattung für die Trauernden allgemein, für die Eltern im Besonderen ist

Zu den Transportmöglichkeiten:

Nicht allein um Kosten zu sparen, wäre es wünschenswert, wenn der Seelsorger und die Seelsorgerin, oder ein Mitarbeiter des Friedhofes den Leichentransport einer Fehlgeburt oder einer Totgeburt von der Klinik zum Friedhof übernehmen könnten.

Es gibt in einigen Kliniken spezielle kleine Särge oder Urnen, die für diese Zwecke in den Kliniken bereitgehalten werden.

Z.B. wurden in Preetz Bestattungen dieser ganz kleinen Verstorbenen ohne einen Bestatter durchgeführt. Oder in Kiel, und wohl auch an anderen Orten, bieten einzelne Bestatter diesen Dienst kostenfrei an, manchmal auch mit einem Träger- oder Förderverein für das entsprechende Grabfeld.

Für die Projektgruppe „Über-Brücken“

Gez. Ute Ehlert-In
Hohenweststedt/Rendsburg

gez. Andrea Noffke
Laboe

gez. Ralf Diez
Preetz